



Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Ilseburger Grobblech GmbH
Veckenstedter Weg 10

38871 Ilseburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 95843-2014-316
Meine Nachricht vom:
Dezernat/Amt: D IIA 67 – Untere Wasserbehörde
Bearbeiter: Herr Lindemann
Telefon: (03941) 5970-5726
Fax: (03941) 5970-5767
E-Mail: burkhard.lindemann@kreis-hz.de
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Friedrich-Ebert-Str. 42
Haus / Zimmer Nr.: II / 250
Datum: 20.03.2018

Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser
Az.: 95843-2014-316

Sehr geehrte Frau Kleppisius,

Ihrem Antrag vom 1/31/2018 entsprechend ergeht hiermit nachfolgender

I. Bescheid

1. Gemäß den §§ 8, 9, 10, 11, und 13 WHG wird Ihnen die Erlaubnis erteilt, zum nachfolgend bestimmten Zweck, im festgelegten Umfang und bei Einhaltung der Nutzungsbedingungen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser in das unten näher bezeichnete Gewässer einzuleiten.

1.1. Zweck der Gewässerbenutzung

Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser von den befestigten Flächen des Betriebsgeländes in Ilseburg.

1.2. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung, Umfang der Gewässerbenutzung und Anlagen zur Gewässerbenutzung

Einzugsgebiet: Ilse
Standort: Ilseburger Grobblech GmbH
Gemarkung: Ilseburg

Einleitstelle Nr.	r - Wert	h - Wert	Gewässer	Auslauf DN	Einleitmenge in l/s
1	617094	5749000	Ilse	500	1464
2	617057	5748848	Ilse	200	60
3	616943	5748703	Ilse	600	162
3a	616947	5748708	Ilse	1000	698
4	616923	5748671	Ilse	500	155
5	616834	5748551	Ilse	150	35
6	616795	5748503	Ilse	150	152
7	616691	5748339	Ilse	300	57
8	616680	5748395	Ilse	500	5
9	616656	5748389	Ilse	300	171
10	616604	5748233	Ilse	600	309
11	616598	5748230	Ilse	800	326
12	616485	5748046	Ilse	750	167

Berechnungsgrundlage KOSTRA Atlas DWD $r_{15(1)} = 125 \text{ l/s*ha}$

II. Folgende Unterlagen sind Grundlage dieser wasserrechtlichen Erlaubnis:

- Antrag vom 19.03.2014 eingereicht durch: bsp Ingenieure, Bültzenweg 67 in 38106 Braunschweig
- Änderungsantrag vom 1/31/2018 eingereicht durch: IVW Ingenieurbüro für Verkehrs- und Wasserwirtschaftsplanung GmbH, Calbische Straße 17 in 39122 Magdeburg
- Stellungnahme des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Große Ringstr. 28 in 38820 Halberstadt vom 07.03.2018

III. Nebenbestimmungen

- 1 Das zur Einleitung gelangende Niederschlagswasser ist vor schädlichen Verunreinigungen und sonstigen nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu bewahren. Dazu gehört insbesondere die Vermeidung von Fehlschlüssen.
- 2 Anforderungen an die Anlagen zur Niederschlagswasserableitung
 - 2.1 Die Einleitstellen sind stets in einem Zustand zu erhalten, der einen ungehinderten Abfluss im Gewässer und aus dem Kanalsystem gewährleistet. Sanierungsarbeiten bzw. die Neuanlage von Einleitstellen bedürfen der vorherigen Abstimmung / Genehmigung der unteren Wasserbehörde und des Unterhaltungspflichtigen (Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz)
 - 2.2 Die neue Einleitstelle 3a ist gemäß den Ergänzungsunterlagen vom 06.03.2018 herzustellen. Dabei ist insbesondere auf eine sichere Gründung der Kaskadenelemente zu achten.

3 Eigenüberwachung

- 3.1 Der Gewässerbenutzer hat die Anlagen zur Niederschlagswasserableitung (Leitungen, Schächte und die Einleitstellen einer regelmäßigen Eigenüberwachung zu unterziehen, zu warten und bei Bedarf zu reinigen.
- 3.2 Die Abwasseranlagen sind regelmäßig, wenigstens halbjährlich, nach dem Ende der Frostperiode, nach jedem Starkregen und nach langer Trockenperiode zu kontrollieren.
- 3.3 Die Ergebnisse der Eigenüberwachung einschließlich der Kontrollen, Wartungsmaßnahmen und besondere Ereignisse sind in geeigneter Form zu dokumentieren (z.B. Betriebsbuch oder Kanalkataster). Der Überwachungsbehörde ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

4 Mitteilungspflichten

Bei Störungen und Havarien (z.B. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen), die zu einer schädlichen Verunreinigung des abzuleitenden Niederschlagswassers führen können, hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich die untere Wasserbehörde beim Landkreis Harz zu verständigen.

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

V. Begründung

Der Antragsteller hat mit dem Antrag vom 1/31/2018 die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 24.11.2014 (Az. 95843-2014-316) zur Einleitung von Niederschlagswasser in die Ilse beantragt. Ursache der Änderung ist der Neubau einer 3-schiffigen Werkhalle für die Adjustage II.

Aufgrund des Antrages wurde ein nichtförmliches Verfahren durchgeführt.

Diese wasserrechtliche Erlaubnis beruht auf den §§ 8, 9, 10, 11, und 13 des Gesetzes zu Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl Teil I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).

Nach den §§ 13 und 57 Abs. 1 WHG war die Erteilung der Erlaubnis von den unter Ziffer III. genannten Nebenbestimmungen abhängig zu machen, um eine bestimmungsgemäße Ausübung der Gewässerbenutzung zu sichern und eine Verunreinigung oder vermeidbare Beeinträchtigung des Einleitgewässers zu verhüten. Insbesondere waren die Anforderungen an die Neugestaltung der Einleitstellen 3 und 3a unter den Bedingungen der Böschungsneigung, der hohen Fließgeschwindigkeit und der Entfernung zur Ilse neu zu definieren. Dabei folgte die untere Wasserbehörde dem Vorschlag des Fachplaners zum Einbau von Kaskadenelementen. Nach Einschätzung der Wasserbehörde lassen sich nur so ein störungsfreier Betrieb der Abwasseranlagen und der Schutz des Gewässers (Böschung und Sohle) zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen gewährleisten. Daher mussten in diesem Fall die Aspekte eines möglichst naturnahen Ausbaus der Einleitstellen zurücktreten.

Da eine Gewässerbenutzung grundsätzlich an das Betreiben von entsprechenden Abwasseranlagen gebunden ist, hat der Gewässerbenutzer den Zustand und den Betrieb seiner Anlagen zu kontrollieren. Die diesbezüglichen Festlegungen beruhen damit auf dem § 61 Abs. 1 und 2 WHG. Die zur Eigenüberwachung gestellten Anforderungen beruhen auf

der Eigenüberwachungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigÜVO) vom 25.10.2010 (GVBl. LSA Nr.24/2010) wobei Anforderungen zur Eigenkontrolle erforderlich sind, weil gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung nur Mindestanforderungen in der Eigenüberwachungsverordnung festgelegt sind, die keine speziellen Anforderungen zu der Art und Häufigkeit der Eigenüberwachung von Niederschlagswasser beinhalten.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz mit Hauptsitz in 38820 Halberstadt, Friedrich-Ebert-Str. 42, einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Internetseite des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter: Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangsöffnung – aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Lindemann

Hinweise

1. Die Erlaubnis kann ganz oder teilweise widerrufen werden (§ 18 WHG).
2. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Einleitung gestellt und weitere Auflagen erteilt werden können (§ 13 WHG).
3. Der Zustand und der Betrieb der Niederschlagswassereinleitung werden gemäß § 101 WHG behördlich überwacht. Die Anlagen werden bis zu 2mal jährlich geschaut.
4. Die Erteilung dieser Erlaubnis entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten (insbesondere der BauO LSA), die sich u.U. im Zusammenhang mit dieser Gewässerbenutzung ergeben können.
5. Soweit Rechte Dritter (außerhalb des Wasserr Rechtes) durch diese Erlaubnis berührt werden oder nachträglich geltend gemacht werden, sind diese in einem besonderen Verfahren durch den Gewässerbenutzer abschließend zu regeln.
6. Der Gewässerbenutzer haftet für alle Schäden, die aus der Nichteinhaltung der Bestimmungen zu dieser Gewässerbenutzung entstehen (§§ 89 und 90 WHG).

Fundstellenverzeichnis:

- AlGO LSA** Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.10.2012 (GVBl. LSA 20/2012, S.336) ; geändert durch Verordnung vom 16.12.2016 (GVBl. LSA S. 394), in der zurzeit geltenden Fassung
- DWA** Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
- EigÜVO** Eigentüberwachungsverordnung Land Sachsen-Anhalt vom 25.10.2010 (GVBl. LSA 2010, 526), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 499), in der zurzeit geltenden Fassung
- VwKostG LSA** Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 27.Juni 1991 (GVBl. LSA S.154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340), in der zurzeit geltenden Fassung
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz, neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.Januar 2003 (BGBl. I S.102), in der zurzeit geltenden Fassung
- VwVfG LSA** Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.November 2005 (GVBl. LSA S.699), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143) in der zurzeit geltenden Fassung
- Wasser-ZustVO** Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23.11.2011 (GVBl. LSA 2011, S 809; 2012 S. 4), geändert durch Verordnung vom 1. April 2016 (GVBl. LSA S. 159), in der zur Zeit geltenden Fassung
- WG LSA** Wassergesetz für das Land Sachsen –Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl LSA 2011) in der aktuellen Fassung vom 18. Dezember 2015 (GVBl LSA S. 659) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), in der zurzeit geltenden Fassung
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), in der zurzeit geltenden Fassung